

**Gesetz
über das Gastgewerbe und den Handel
mit alkoholischen Getränken
(Gastgewerbegesetz, GaG)**

vom 24. April 1994¹

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 41a und Art. 57 des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser
vom 21. Juni 1932 (Alkoholgesetz) sowie Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom
24. Wintermonat 1872,²

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Gesetz regelt das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken. Es dient dem Schutz der Volksgesundheit, dem Schutz der Jugend sowie der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in bezug auf das Gastgewerbe.

Zweck

Art. 2³

Die behördliche Kontrolle über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken wird unter der Oberaufsicht der Standeskommission sowie des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes durch den Bezirksrat, dessen Beauftragte, die Organe der Lebensmittelkontrolle und die Kantonspolizei ausgeübt.

Zuständige Organe

Art. 3⁴

¹Die Bestimmungen über das Gastgewerbe finden Anwendung auf:

Gastgewerbe

- a) die entgeltliche Beherbergung von Dritten;
- b) die entgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken zum Genuss an Ort und Stelle;
- c) das entgeltliche sowie das regelmässige unentgeltliche Überlassen von Räumlichkeiten oder Flächen im Freien zum Genuss von Speisen und Getränken oder zum vorübergehenden Aufenthalt.

¹ Mit Revisionen vom 28. April 1996, 30. April 2000, 24. April 2005 und 30. April 2006.

² Ingress abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005.

³ Abgeändert durch LdsgB vom 28. April 1996 (Inkrafttreten: 1. Januar 1997) und 24. April 2005.

⁴ Marginalie abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005.

²Die Bestimmungen sind auch dann anwendbar, wenn kein Gewinn erzielt wird oder wenn sich die gastgewerbliche Tätigkeit an einen beschränkten Kreis von Personen richtet.

Art. 4¹

Ausnahmen

Von den Bestimmungen über das Gastgewerbe sind unter Vorbehalt des Alkoholvergesetzes ausgenommen:

- a) Spitäler und Kliniken, Alters-, Pflege-, Kinder- und andere auf gemeinnütziger Grundlage geführte Heime;
- b) Kantinen öffentlicher und privater Schulen, soweit Speisen und Getränke nur an das Personal, die Schüler* und Studenten sowie an deren Besucher abgegeben werden;
- c) Betriebskantinen, soweit Speisen und Getränke nur an die Belegschaft und an Besucher abgegeben werden;
- d) Kantinen in Militär- und Jugendunterkünften, soweit Speisen und Getränke nur an Benutzer und Besucher abgegeben werden;
- e) Jugendherbergen, die dem Schweizerischen Bund für Jugendherbergen angeschlossen sind und soweit Speisen und Getränke nur an die Übernachtungsgäste abgegeben werden;
- f) Pensionen mit weniger als sechs Pensionären;
- g) Alphütten für die Abgabe von Milchprodukten und für die Übernachtung in Massenlagern von weniger als zehn Personen;
- h) Nahrungs- und Genussmittelbetrieben für die unentgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken;
- i) die unentgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken an Tagungen, Vernissagen und dgl.

Art. 5²

Handel mit alkoholischen Getränken

Handel mit alkoholischen Getränken zu Trinkzwecken betreibt, wer solche verkauft, vermittelt oder auf andere Weise gegen Entgelt abgibt.

Art. 6³

Art. 7

Patent- und Bewilligungspflicht

Wer eine Tätigkeit im Sinne der Art. 3 oder 5 dieses Gesetzes ausüben will, bedarf eines Patentbesitzes gemäss den Art. 10 oder 47 oder einer Bewilligung gemäss Art. 14 dieses Gesetzes.

¹ Abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005.

² Neue Fassung durch LdsgB vom 24. April 2005.

³ Aufgehoben durch LdsgB vom 24. April 2005.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 8¹

¹Patente und Bewilligungen lauten auf den Betriebsführer und sind nicht übertragbar. Rechtsnatur

²Patente und Bewilligungen werden nur an natürliche Personen für bestimmte Räume oder Plätze sowie für bestimmte Zeiten oder Anlässe erteilt.

³Der gleichen Person wird nur ein einziges Patent oder eine Bewilligung erteilt.

⁴Wird ein patent- oder bewilligungspflichtiger Betrieb durch einen Arbeitnehmer auf Rechnung eines Arbeitgebers geführt, so muss das Patent oder die Bewilligung auf die Person des verantwortlichen Arbeitnehmers lauten.

Art. 9

¹Für jeden patent- oder bewilligungspflichtigen Betrieb ist eine Abgabe zu entrichten. Pflichten des

²Der Patent- oder Bewilligungsinhaber hat seinen Betrieb unter eigener Verantwortung zu führen. Er darf die Betriebsführung weder ganz noch in wesentlichen Teilen andern überlassen. Patent- oder Bewilligungsinhabers

³Er ist verpflichtet, die amtlichen Kontrollorgane bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

II. Gastgewerbe**A. Patentpflichtige Betriebe**

Art. 10

¹Es werden Patente erteilt für die Führung von: Patentarten

- a. Beherbergungsbetrieben;
- b. Wirtschaftsbetrieben;
- c. Dancingbetrieben.

²Diese Patente können mit oder ohne Berechtigung zum Alkoholausschank erteilt werden.

Art. 11

Das Patent für einen Beherbergungsbetrieb berechtigt, Gäste zu beherbergen, Speisen und Getränke zum Genuss an Ort und Stelle sowie über die Gasse abzugeben. Beherbergungsbetriebe

Art. 12

Das Patent für einen Wirtschaftsbetrieb berechtigt, Speisen und Getränke zum Genuss an Ort und Stelle sowie über die Gasse abzugeben. Wirtschaftsbetriebe

¹ Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 24. April 2005.

Art. 13

Dancingbetriebe Das Patent für einen Dacingbetrieb berechtigt, Speisen und Getränke zum Genuss an Ort und Stelle sowie über die Gasse abzugeben und den Betrieb als Unterhaltungslokal (Dancing oder Discothek) zu führen.

B. Bewilligungspflichtige Betriebe

Art. 14¹

Bewilligungsarten Es werden Bewilligungen ausgestellt für:

- a) Vereinswirtschaften;
- b) Fest- und Gelegenheitswirtschaften;
- c) Pensionen mit sechs bis 25 Gästen;
- d) Degustationen;
- e) Alphütten mit einfachen Übernachtungsmöglichkeiten oder Massenlager über zehn Personen;
- f) Kioskwirtschaften;
- g) Getränke- und Speiseautomaten;
- h) Campingplätze.

Die Bewilligungen gemäss lit. a–d können mit oder ohne Berechtigung zum Alkoholausschank erteilt werden; die Bewilligung gemäss lit. e nur für Milchprodukte, die Bewilligungen gemäss lit. f und g nur ohne Alkoholausschank.

Art. 15

Vereinswirtschaften Die Bewilligung für eine Vereinswirtschaft (Vereine, Organisationen ähnlicher Natur) berechtigt, im Zusammenhang oder im Anschluss an Vereinsanlässe, den Vereinsmitgliedern und deren Angehörigen Speisen und Getränke zum Genuss an Ort und Stelle ohne Erwerbsabsichten abzugeben.

Art. 16

Fest- und Gelegenheitswirtschaften ¹Die Bewilligung für eine Fest- und Gelegenheitswirtschaft berechtigt, bei besonderen Gelegenheiten oder vorübergehend ausserhalb der nach dem Patent zulässigen Räume Speisen und Getränke zum Genuss an Ort und Stelle abzugeben.

²Die Bewilligung wird dem Inhaber eines Patentes im Sinne von Art. 10 dieses Gesetzes erteilt. Dieser hat die Verantwortung für den Betrieb zu übernehmen, diesen zu überwachen, sich über eine ausreichende Haftpflichtversicherung auszuweisen, und einen Verantwortlichen zu bezeichnen, welcher den Bewilligungsinhaber vertritt, wenn dieser nicht anwesend ist. Der Bezirksrat ist berechtigt, vom Veranstalter zusätzliche Sicherheiten in bezug auf Ruhe, Ordnung und Aufsicht zu verlangen.

¹ Abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005.

Art. 17

¹Die Bewilligung für eine Pension berechtigt, 6 bis 25 Gäste zu beherbergen und ihnen das Morgenessen sowie Getränke abzugeben. Pensionen

²Pensionen mit mehr als 25 Gästen gelten als Beherbergungsbetriebe im Sinne dieses Gesetzes.

Art. 18

Die Bewilligung für Degustationen berechtigt, Teilnehmern von Betriebsbesichtigungen, Tagungen und dgl. Getränke und einfache Speisen entgeltlich zum Genuss an Ort und Stelle abzugeben. Degustationen

Art. 19

¹Die Bewilligung für eine Kioskwirtschaft berechtigt, einfache Speisen, die ausser dem Erwärmen keiner besonderen Zubereitung bedürfen, und alkoholfreie Getränke zum Genuss an Ort und Stelle abzugeben. Kioskwirtschaften

²Der Bezirksrat kann das Anbringen von Sitzgelegenheiten in Ausnahmefällen gestatten.

Art. 20¹

¹Die Bewilligung für eine Alphütte mit einfachen Übernachtungsmöglichkeiten oder Massenlager berechtigt, während der Alpzeit mehr als zehn Gäste in Räumen mit Matratzen oder Pritschen zu beherbergen. Alphütten mit einfachen Übernachtungsmöglichkeiten und Massenlager

²Die in dieser Gesetzgebung enthaltenen baulichen Vorschriften sind für solche Betriebe nicht anwendbar. Die Räume und Einrichtungen müssen jedoch mindestens so beschaffen sein, dass sie in hygienischer und feuerpolizeilicher Hinsicht einen einwandfreien Betrieb gewährleisten.

Art. 21²

¹Die Bewilligung für Getränke- und Speiseautomaten, welche jedermann zugänglich sind, berechtigt, Einrichtungen für die automatische Abgabe von alkoholfreien Getränken und Speisen zu betreiben. Getränke- und Speiseautomaten

²Automaten, die in einem patent- oder bewilligungspflichtigen Stammbetrieb sowie in einem Betrieb gemäss Art. 4 dieses Gesetzes räumlich und betrieblich integriert sind, bedürfen keiner besonderen Bewilligung.

Art. 22

Die Bewilligung für einen Campingplatz berechtigt, Grundstücke regelmässig zum vorübergehenden Wohnen in Zelten, Wohnwagen und ähnlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Campingplätze

¹ Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 24. April 2005.

² Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 24. April 2005.

C. Weitere Bewilligungsarten

Art. 23

Neue Arten Die Standeskommission kann den Inhalt von Patenten und Bewilligungen näher umschreiben sowie neue Bewilligungsarten für das Gastgewerbe dem Grossen Rat zur Genehmigung vorschlagen.

D. Betriebsbewilligung

Art. 24

Erteilung Patente und Bewilligungen werden vom Bezirksrat erteilt, wenn Betrieb und Bewerber die gesetzlichen Erfordernisse erfüllen.

Art. 25

Wiedereröffnung nach Patententzug ¹Die Wiedereröffnung eines wegen Patententzuges geschlossenen Betriebes kann bewilligt werden, wenn die Gründe beseitigt sind, die zum Patententzug geführt haben und besondere Umstände die Wiedereröffnung rechtfertigen.

²Der Abs. 1 dieses Artikels gilt auch für bewilligungspflichtige Betriebe.

E. Erteilung und Entzug der Patente und Bewilligungen

Art. 26¹

Persönliche Voraussetzungen ¹Patente im Sinne von Art. 10 dieses Gesetzes dürfen nur an natürliche Personen erteilt werden, die handlungsfähig sowie im Besitze eines Fähigkeitsausweises gemäss Art. 32 dieses Gesetzes sind und die in den letzten zwei Jahren nicht wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das einen für die Betriebsführung erheblichen Charaktermangel offenbart, verurteilt worden sind.

²Die Bestimmungen über die Patenterteilung, ausgenommen jene über den Fähigkeitsausweis, gelten sinngemäss auch für die Erteilung von Bewilligungen gemäss Art. 14 dieses Gesetzes.

³Den Fähigkeitsausweis kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse für den Patentbewerber auch dessen in ungetrennter Ehe lebender Ehegatte oder dessen eingetragener Partner erbringen, sofern dieser im Betrieb mitarbeitet. Über Ausnahmen entscheidet der Bezirksrat.

⁴Das Patent wird nicht erteilt, wenn der Bewerber zur Umgehung des Gesetzes von einem Dritten, dem das Patent für seine Person verweigert werden müsste, vorgehoben wird.

¹ Ergänzt (Abs. 3) durch LdsgB vom 30. April 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

Art. 27

Ein Patent oder eine Bewilligung darf nicht erteilt werden:

- a) wenn der Bewerber mit ansteckenden Krankheiten behaftet, alkohol- oder drogenabhängig ist;
- b) wenn der Bewerber charakterlich keine Gewähr für eine klaglose Betriebsführung bietet;
- c) wenn der Bewerber wegen Verstosses gegen gastgewerbs-, gesundheits- oder arbeitsrechtliche sowie lebensmittelpolizeiliche Vorschriften in den letzten fünf Jahren wiederholt bestraft worden ist;
- d) wenn gegen den Bewerber in den letzten fünf Jahren infolge Konkurses oder fruchtloser Pfändung Verlustscheine ausgestellt worden sind, sofern er nicht den Nachweis erbringt, dass diese durch Zahlung, Nachlass oder Verzicht der Gläubiger hinfällig geworden sind. Das Patent ist auch dann zu verweigern, wenn ein innert der letzten fünf Jahre eröffneter Konkurs mangels Aktiven wieder eingestellt worden ist.

Ausschluss-
gründe

Art. 28

Patente und Bewilligungen werden vom Bezirksrat erteilt und entzogen.

Verfahren

Art. 29

Das Patent oder die Bewilligung erlischt durch:

- a) das Ableben des Patent- bzw. Bewilligungsinhabers;
- b) Verzicht des Patent- bzw. Bewilligungsinhabers;
- c) Konkurs oder Ausstellung von Verlustscheinen infolge fruchtloser Pfändung;
- d) Entzug.

Erlöschen

Art. 30¹

¹Stirbt der Patent- oder Bewilligungsinhaber, so haben die Erben das Recht, den Betrieb während eines Jahres weiterzuführen, sofern sie die persönlichen Voraussetzungen (mit Ausnahme des Fähigkeitszeugnisses) zur Erteilung des Patentbesitzes oder der Bewilligung erfüllen. Nach Ablauf eines Jahres fällt diese Berechtigung dahin.

Recht der Erben

²Will ein überlebender oder geschiedener Ehegatte, der während wenigstens vier Jahren im Betrieb mitgearbeitet hat, diesen weiterführen, kann der Bezirksrat das Weiterführen des Betriebes ohne Fähigkeitsausweis gestatten.

³Für eingetragene Partner ist Abs. 2 dieses Artikels sinngemäss anwendbar.

¹ Eingefügt (Abs. 3) durch LdsgB vom 30. April 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

Art. 31¹

Entzug des Patentes oder der Bewilligung

¹Das Patent oder die Bewilligung wird entzogen:

- a) wenn die Patent- bzw. die Bewilligungsvoraussetzungen nie erfüllt waren oder nachträglich dahinfallen;
- b) wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, welche die Erteilung ausgeschlossen hätten;
- c) wenn der Inhaber Vorschriften dieses Gesetzes oder der dazugehörenden Vollziehungsverordnungen, der Lebensmittelgesetzgebung, der eidgenössischen Alkohol- oder Arbeitsgesetzgebung oder des Arbeitsrechtes schwer oder wiederholt verletzt hat;
- d) wenn die Räume oder Einrichtungen des Betriebes nicht mehr den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und die Mängel innert der dafür gesetzten Frist nicht behoben werden;
- e) wenn der Betrieb untragbare Immissionen verursacht oder der Inhaber die für eine Behebung erforderlichen Massnahmen innert zumutbarer Frist nicht trifft;
- f) wenn der Inhaber Drogenhandel oder -konsum betreibt oder zulässt.

²Ist Gefahr in Verzug, können die Bezirksbehörden oder das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement vorsorgliche Massnahmen anordnen.

³Vor dem Entzug ist dem Inhaber eine angemessene Frist zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes und zur Stellungnahme einzuräumen.

Art. 32

Fähigkeitsausweis

¹Zur Führung eines Gastgewerbebetriebes gemäss Art. 10 dieses Gesetzes wird das Patent nur erteilt, wenn sich der Bewerber über eine erfolgreich bestandene Fachprüfung für den Wirteberuf ausweisen kann. Der Bezirksrat kann zur Aufrechterhaltung bestehender Betriebe über zeitlich beschränkte Ausnahmen (höchstens ein Jahr) unter Berücksichtigung der Betriebsgrösse und der Betriebsart entscheiden.

²Die Prüfungsbedingungen, die Prüfungsfächer und die Organisation der Prüfung werden durch ein Reglement geordnet, das die verschiedenartigen Verhältnisse und den Charakter der Gastgewerbebetriebe berücksichtigt. Das Reglement wird von der Standeskommission erlassen.

³Ausserkantonale Fachprüfungen mit Fähigkeitsausweis werden ganz oder teilweise anerkannt, wenn ihre Bedingungen denjenigen des Kantons Appenzell I. Rh. entsprechen. Die Standeskommission kann sich mit anderen Kantonen über die gemeinsame Durchführung der Fachprüfung verständigen.

¹ Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 24. April 2005.

F. Wirtschaftspolizeiliche Bestimmungen

Art. 33

Die zuständigen Organe gemäss Art. 2 dieses Gesetzes haben zur Ausübung der Aufsicht und Kontrolle jederzeit Zutritt zu den Gastgewerbebetrieben und den damit in Verbindung stehenden Räumlichkeiten. Kontrolle

Art. 34

¹Der Patent- oder Bewilligungsinhaber ist zur Aufrechterhaltung von guter Sitte sowie Ruhe und Ordnung in seinem Betrieb verantwortlich. Bei seiner Abwesenheit hat sein Stellvertreter dieser Pflicht nachzukommen. Ordnungspflicht

²Er hat dafür zu sorgen, dass die Nachbarschaft durch seinen Betrieb nicht übermässig gestört wird. Die Gäste haben seiner Aufforderung zu Ruhe und Ordnung oder zum Verlassen des Hauses Folge zu leisten.

³Personen, die den Anordnungen des Patent- oder Bewilligungsinhabers zur Einhaltung von Ruhe und Ordnung nicht nachkommen, durch ihr Benehmen Anstoss erregen, sich dem drogen- oder übermässigen Alkoholgenuss hingeben und verbotene Spiele und Wetten betreiben, können weggewiesen werden.

Art. 35

¹Patent- oder bewilligungspflichtige Betriebe und Teile davon, wie Gartenwirtschaften, Arbeitsräume und Parkplätze, sind so einzurichten, dass eine unzumutbare Belästigung der Nachbarschaft vermieden wird. Lärmimmissionen

²Der Inhaber eines patent- oder bewilligungspflichtigen Betriebes, bei welchem wegen Lärm oder Unfug wiederholt eingeschritten werden musste, kann nach vorheriger schriftlicher Androhung durch den örtlich zuständigen Bezirksrat verpflichtet werden, den ganzen Betrieb vorübergehend zu bestimmten Stunden oder einzelne Betriebsteile vorübergehend oder gänzlich stillzulegen. Vorbehalten bleibt die Anordnung baulicher oder betrieblicher Auflagen.

Art. 36¹

¹Die Räume, Einrichtungen und Zugänge der patent- und bewilligungspflichtigen Betriebe müssen zweckentsprechend, betriebssicher und leicht kontrollierbar sein. Sie haben den Bestimmungen über den Umweltschutz und das Arbeitsrecht zu entsprechen und müssen den bau-, gesundheits-, lebensmittel-, feuer-, strassen- und verkehrspolizeilichen Vorschriften genügen. Bauliche Vorschriften

²Die Einzelheiten regelt der Grosse Rat.

¹ Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 24. April 2005.

Art. 37

Anschrift Der Patentinhaber ist verpflichtet, seinem Gastgewerbebetrieb einen Namen zu geben, der von aussen deutlich erkennbar sein muss. Bei Beherbergungsbetrieben muss zudem die Betriebsart im Namen enthalten sein. Alkoholfreie Betriebe sind als solche zu bezeichnen.

Art. 38

Verbot der Abgabe von alkoholischen Getränken Alkoholische Getränke dürfen nicht ausgeschenkt werden an:

- a) offensichtlich Betrunkene;
- b) Jugendliche, die das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
- c) Personen, die dem Patent- oder Bewilligungsinhaber oder seinem Personal als geisteskrank, trunk- oder drogensüchtig bekannt sind.

Art. 39¹

Jugendschutz ¹Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Altersjahr ist der Aufenthalt in patent- und bewilligungspflichtigen Gastgewerbebetrieben ab 20.00 Uhr nur in Begleitung der Eltern bzw. des Inhabers der elterlichen Sorge oder eines Erziehungsberechtigten gestattet.

²Der Zutritt zu Dancingbetrieben ist Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Altersjahr ohne Begleitung Erziehungsberechtigter untersagt.

³Ausnahmen werden durch den Grossen Rat geregelt.

Art. 40²

Gästekontrolle ¹Der Patent- oder Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, die Polizei zu benachrichtigen, wenn verdächtige Personen, im besonderen solche, auf die er von der Polizei aufmerksam gemacht worden ist, sich in seinem Betrieb aufhalten.

²Zudem sind die Inhaber von Betrieben gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a und Art. 14 Abs. 1 lit. c und g dieses Gesetzes verpflichtet, ein Verzeichnis mit Angabe der Personalien und der Herkunft ihrer Logiergäste zu führen.

³Die Gäste sind zu wahrheitsgetreuen und vollständigen Angaben verpflichtet. Der Patent- oder Bewilligungsinhaber bzw. seine Angestellten sind berechtigt, Einsicht in ihre Ausweispapiere zu nehmen.

⁴Die Polizeiorgane können jederzeit Gäste überprüfen sowie Einsicht in das Gästeverzeichnis und die Meldescheine nehmen.

Art. 41

Preisangabe ¹Der Patent- oder Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, Art und Endpreis der Speisen, Getränke, Beherbergungen und anderer Leistungen in geeigneter Weise den Gästen bekanntzugeben.

¹ Abgeändert (Abs. 1 und 3) durch LdsgB vom 24. April 2005.

² Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 24. April 2005.

²Alkoholführende Betriebe haben eine Auswahl alkoholfreier Getränke nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.

Art. 42

Dem Patent- oder Bewilligungsinhaber und seinen Familienangehörigen sowie seinen Angestellten ist es untersagt, den Gästen alkoholische Getränke aufzudrängen. Animierverbot

Art. 43¹

Die zeitliche Beschränkung und die besonderen feuer-, gesundheits-, wirtschafts- und sittenpolizeilichen Auflagen für die Anbringung von Dekorationen werden durch den Grossen Rat geregelt. Dekorationen

Art. 44²

¹Spiele und Wetten mit übermässigem Einsatz sind untersagt. Strafbar sind nicht nur die Gäste, welche sich der Übertretung schuldig machen, sondern auch der Patent- oder Bewilligungsinhaber. Im übrigen bleiben die Bestimmungen über Lotterie- und Spielbankengesetzgebung vorbehalten. Spiel und Wette

²Für Spielautomaten sind die kantonale Verordnung und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen massgebend.

Art. 45³

¹Das Tanzen ist in allen Gastgewerbebetrieben gemäss Art. 10 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 lit. a, b und c dieses Gesetzes am Aschermittwoch, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Fronleichnam, Eidgenössischen Betttag und Weihnachtsheiligtag sowie in der Karwoche (Palmsonntag bis Karsamstag) bis zur Polizeistunde des betreffenden Tages untersagt. Der Bezirksrat kann geschlossenen Gesellschaften Ausnahmen gestatten. Tanz und Unterhaltung

²Ein Tanzverbot besteht auch bei einer durch die Standeskommission oder durch den Bezirksrat angeordneten Trauer.

³In einem zu einem patentpflichtigen Betrieb gehörenden Garten oder Platz sind Unterhaltungsanlässe ab 20.00 Uhr bis höchstens 23.00 Uhr nur mit Bewilligung des Bezirkrates gestattet. An den in Abs. 1 dieses Artikels aufgeführten Tagen dürfen keine derartigen Bewilligungen erteilt werden.

⁴Schaudarbietungen einzelner oder mehrerer Personen bedürfen der Bewilligung der Standeskommission. Darbietungen, die gegen die guten Sitten verstossen, sind verboten.

¹ Abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005.

² Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 24. April 2005.

³ Abgeändert (Abs. 3 zweiter Satz) durch LdsgB vom 24. April 2005.

Art. 46¹

Öffnungszeiten
und Polizeistun-
de

- ¹Patent- und bewilligungspflichtige Betriebe dürfen ab 05.00 Uhr geöffnet werden.
- ²Die ordentliche Polizeistunde ist um 24.00 Uhr. Dancingbetriebe dürfen, soweit Gesetz und Verordnung keine andere Regelung vorsehen, regelmässig bis 02.00 Uhr geöffnet sein. Bis 02.00 Uhr (Dancingbetriebe 03.00 Uhr) müssen, soweit Gesetz und Verordnung keine andere Regelung vorsehen, alle Gäste die öffentlich zugänglichen Lokalitäten verlassen haben.
- ³Der Inhaber eines patentpflichtigen Betriebes kann ab 24.00 Uhr (Dancingbetriebe um 02.00 Uhr) die Schliessung des Betriebes polizeilich verlangen.
- ⁴Der Bezirksrat kann die Verlängerung der ordentlichen Polizeistunde um zwei, höchstens um drei Stunden bewilligen (das Lokal ist in diesen Fällen eine Stunde nach der Polizeistunde zu verlassen).
- ⁵Die Öffnungszeiten von bewilligungspflichtigen Betrieben werden durch den Bezirksrat festgelegt.
- ⁶Über weitere Ausnahmen der Polizeistunde beschliesst der Grosse Rat.

III. Handel mit alkoholischen Getränken

A. Patentpflicht

Art. 47²

Patentarten

- ¹Für den Handel mit alkoholischen Getränken werden folgende Patente abgegeben:
- a) Kategorie A für den Kleinhandel und den Versand innerhalb des Kantonsgebietes von nicht gebrannten alkoholischen Getränken (Wein, Most, Bier und dgl.) in Mengen von weniger als zehn Litern;
 - b) Kategorie B für den Kleinhandel und den Versand innerhalb des Kantonsgebietes von gebrannten Wassern im Sinne der Bundesgesetzgebung.
- ²Die Patente der Kategorie A können auf bestimmte Getränkearten beschränkt werden (Most- oder Bierdepot etc.).
- ³Patente der Kategorie A und B werden an natürliche sowie juristische Personen erteilt.

B. Erteilung und Entzug der Patente

Art. 48

Patentvoraus-
setzungen

- ¹Der Gesuchsteller muss handlungsfähig sein und Gewähr für eine einwandfreie Führung des Betriebes bieten. Zudem hat er sich über die erforderlichen Kenntnisse

¹ Abgeändert (Abs. 6) durch LdsgB vom 24. April 2005.

² Neue Fassung durch LdsgB vom 24. April 2005.

auszuweisen. Bei den juristischen Personen gelten diese Voraussetzungen für den verantwortlichen Geschäftsführer.

²Patente gemäss Art. 47 dieses Gesetzes werden mit Ausnahme der Produzenten nur an Inhaber von Geschäften erteilt, in denen der Verkauf von alkoholischen Getränken im natürlichen Zusammenhang mit dem Verkauf der übrigen Handelsartikel steht.

³Von der Patenterteilung ausgeschlossen sind Personen, die einen patent- oder bewilligungspflichtigen alkoholfreien Gastgewerbebetrieb führen.

Art. 49¹

Für das Verfahren, die Dauer, das Erlöschen und den Entzug der Patente der Kategorie A und B gelten sinngemäss die Bestimmungen für das Gastgewerbe.

Verfahren, Patentdauer, Erlöschen und Entzug

C. Wirtschaftspolizeiliche Bestimmungen

Art. 50²

¹Der Handel mit alkoholischen Getränken im Sinne von Art. 47 dieses Gesetzes ist in Gastgewerbebetrieben, ständigen Verkaufslokalen und Räumen wie Bier- oder Mostdepots etc. gestattet. Diese Bestimmung gilt nicht für Produzenten, die über ein Patent der Kategorie A oder B verfügen und für den Verkauf durch Hausbrenner sowie Brennauftraggeber im Sinne der Bundesgesetzgebung über die gebrannten Wasser.

Verkaufslokal

²Die Räumlichkeiten müssen für den Handel mit alkoholischen Getränken und für deren Lagerung geeignet sein und den bau-, feuer-, gesundheits- und lebensmittelpolizeilichen Voraussetzungen genügen.

Art. 51

Untersagt sind:

- a) der Verkauf von alkoholischen Getränken an Personen, die offensichtlich betrunken sind oder die dem Patentinhaber bzw. seinem Personal als geisteskrank, trunk- oder drogensüchtig bekannt sind sowie an Jugendliche vor dem 16. Altersjahr, die ohne Zustimmung und Auftrag der Personen handeln, deren Aufsicht sie unterstehen;
- b) das Hausieren mit alkoholischen Getränken;
- c) der Ausschank alkoholischer Getränke zum Genuss an Ort und Stelle in Räumen gemäss Art. 50 Abs. 1 dieses Gesetzes sowie in Produktionsstätten oder deren unmittelbarer Umgebung, sofern nicht eine Bewilligung im Sinne von Art. 18 dieses Gesetzes vorliegt;
- d) der Verkauf von alkoholischen Getränken in Wohnräumen und die Abgabe durch Automaten.

Alkoholverkaufsverbot

¹ Abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005.

² Abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005.

Art. 52

Aufsicht und
Kontrolle

Die zuständigen Organe, gemäss Art. 2 dieses Gesetzes, sind befugt, die Verkaufsstellen und die dazugehörenden Räumlichkeiten zu kontrollieren. Es ist ihnen jederzeit Zutritt zu gewähren.

IV. PatentgebührenArt. 53¹

Grundsatz

¹Die Patent- bzw. Bewilligungsinhaber haben eine jährliche, vom Bezirksrat jedes Jahr neu festzusetzende Taxe in die Bezirkskasse zu entrichten. Sie richtet sich nach der durch den Grossen Rat zu erlassenden Verordnung bis höchstens Fr. 10000.— und ist nach Art des Betriebes und nach Aufwand der Öffentlichkeit festzulegen.

²Die Inhaber von Patenten gemäss Art. 49 dieses Gesetzes haben nach Massgabe ihres Umsatzes an alkoholischen Getränken Gebühren von Fr. 50.— bis Fr. 2'000.— zu entrichten.

³Für die Genehmigung einer Dekoration, die Verlängerung der Polizeistunde sowie ausserordentliche Kontrollen kann die dafür zuständige Behörde eine Gebühr bis Fr. 1000.— verlangen.

⁴Teuerungsbedingte Anpassungen innerhalb dieses Gebührenrahmens sind zulässig.

V. StrafbestimmungenArt. 54²a) durch den
Betriebsführer

¹Wer ohne Patent oder Bewilligung einen Gastgewerbebetrieb gemäss den Art. 10 oder 14 dieses Gesetzes führt oder führen lässt,

wer ohne Patent den Handel mit alkoholischen Getränken gemäss Art. 47 dieses Gesetzes betreibt oder betreiben lässt,

wer die ihm durch Patent oder Bewilligung erteilten Befugnisse überschreitet,

wer als Patent- oder Bewilligungsinhaber in seinem Betrieb Verstösse gegen Ruhe und Ordnung sowie die guten Sitten duldet oder begünstigt,

wer Spiele und Wetten mit übermässigem Einsatz in seinem Betrieb duldet, wird mit Busse bestraft.

b) durch den
Gast

²Wer sich den Anordnungen des Patent- oder Bewilligungsinhabers oder dessen Personals zur Ruhe und Ordnung oder zum Verlassen der Lokalitäten widersetzt,

¹ Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 24. April 2005.

² Abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

wer sich der Beherbergungskontrolle widersetzt oder falsche Angaben macht, wer Spiele und Wetten mit übermässigem Einsatz betreibt,
wird mit Busse bestraft.

³Wer andere Vorschriften dieses Gesetzes, der dazugehörenden Vollziehungsverordnung und rechtskräftig erlassener Verfügungen und Beschlüsse übertritt, wird mit Busse bestraft.

Art. 55

Patent- und Bewilligungsinhaber, in deren Betrieb zwei Stunden (Dancingbetriebe und bei Verlängerungen eine Stunde) nach der Polizeistunde bzw. nach der bewilligten Zeit Gäste angetroffen werden, werden mit Busse bis Fr. 500.— bestraft. Zuständig ist der Bezirksrat. Überwintern

Art. 56

Die Strafverfolgung von Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes sowie der dazugehörenden Verordnungen und Beschlüsse richtet sich, sofern nicht ausdrücklich eine andere Behörde dafür zuständig ist, nach den Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung. Strafverfolgung

Art. 57¹

Die vom Bezirksrat eingezogenen bzw. verhängten Bussen fallen in die Bezirkskasse; alle übrigen, von der Staatsanwaltschaft ausgefallten Bussen, in die Staatskasse. Bussenkassen

Art. 58²

VI. Ausführungsbestimmungen und Inkrafttreten³

Art. 59

Der Grosse Rat erlässt die zu diesem Gesetz notwendigen Ausführungsbestimmungen. Ausführungsbestimmungen

Art. 60⁴

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft. Inkrafttreten

¹ Abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005.

² Aufgehoben durch VerwVG vom 30. April 2000.

³ Abschnittstitel abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005.

⁴ Abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005.